

# **Ausreichende Berücksichtigung der „unbezahlten Elternarbeit“ statt Hinterbliebenenpensionen:**

Ein kostenneutraler Vorschlag für ein  
gerechteres, einfacheres und  
vernünftigeres Pensionssystem

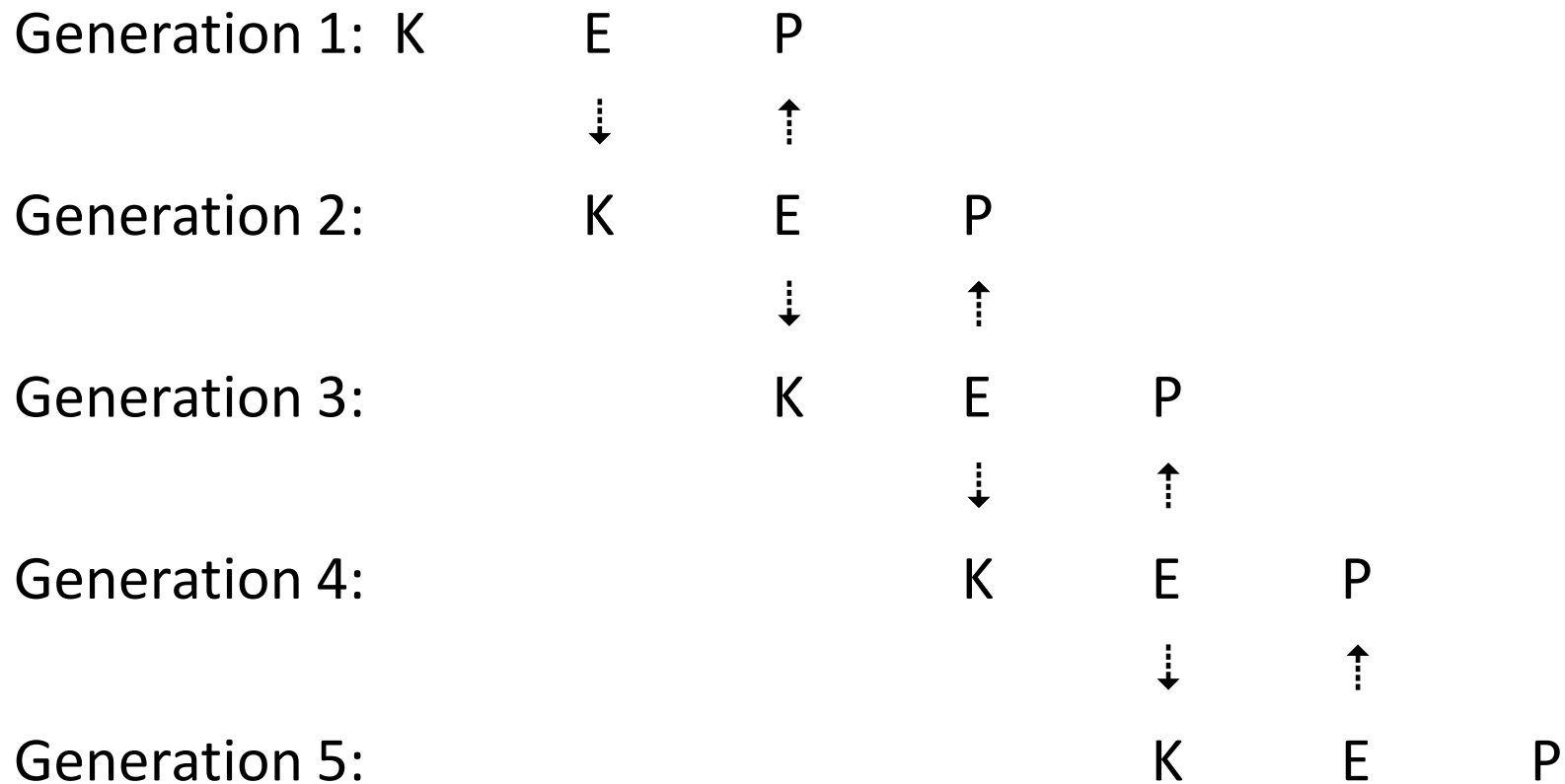
Univ. Prof. Dr. Herbert Vonach

1. Wie funktioniert das österreichische umlagefinanzierte Pensionssystem und wie weit ist der Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit heute darin verwirklicht.
2. Wie müsste die „unbezahlte Elternarbeit“ angemessen bewertet werden und welche Mehrkosten würden dadurch entstehen.
3. Wie könnte und sollte die „unbezahlte Arbeit, die ein Partner für den anderen erbringt, berücksichtigt werden.
4. Welche Berechtigung gibt es heute noch für Hinterbliebenenpensionen, wenn die Erziehungsarbeit der Eltern ausreichend bei der Pensionshöhe berücksichtigt wird?

5. Welche Einsparungen könnten durch eine Einschränkung der Hinterbliebenenpensionen erreicht werden?
6. Wie könnte eine Pensionsreform auf der Grundlage der Punkte 2-4 konkret aussehen, wenn sie annähernd kostenneutral aussehen soll.
7. Was kann durch die vorgeschlagene Reform erreicht werden?

Wie funktioniert das österreichische Pensionssystem und wie weit ist der Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit darin verwirklicht?

Prinzipielle Wirkungsweise eines umlagefinanzierten Pensionssystems:



K = Kinder, E = Erwerbspersonen, P = Pensionisten

## Beitragsgerechtigkeit

Die individuelle Pensionshöhe ergibt sich dabei in einem solchen System gemäß dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit aus der Summe der während des Erwerbslebens geleisteten Beiträge für die Pensionen der Elterngeneration und der Beiträge, die er in Form von Betreuungs- und Erziehungsarbeit seiner Kinder für den Fortbestand des Systems leistet.

**Dieser Grundsatz ist heute in Österreich annähernd erfüllt, aber es gibt 2 wichtige Abweichungen:**

1. Die „unbezahlte Elternarbeit“ ist gegenüber der Erwerbsarbeit krass unterbewertet.
2. Den sog. Hinterbliebenenpensionen stehen keinerlei Beiträge gegenüber; durch eine Eheschließung entsteht automatisch ein finanzieller Anspruch gegenüber der Allgemeinheit.

Zurechnung und Bewertung der „unbezahlten Arbeit“ die Ehepartner für ihre Kinder und füreinander erbringen.

**Dabei gibt es eine wichtige Unterscheidung:**

- “ Familienarbeit im engeren Sinne, das heißt Arbeit, die unmittelbar für die Versorgung, Betreuung und Erziehung von Kindern notwendig ist.
- “ Allgemeine Hausarbeit, die in jedem Haushalt, auch bei Kinderlosen, anfällt.

Nur die Familienarbeit im engeren Sinne ist relevant für das Pensionssystem.

Die allgemeine Hausarbeit kann zwar auch unterschiedlich zwischen Ehepartnern verteilt sein, aber wenn ein Ehepartner diese „unbezahlte Arbeit“ überwiegend erledigt, ist der Nutznießer nicht die Allgemeinheit, sondern der von dieser Arbeit entlastete Ehepartner.

Hier muss ein Ausgleich zwischen den Ehepartnern erfolgen.

## Bewertung der Familienarbeit:

Plausibelster Ansatz: Die von den österreichischen Müttern ( die den größten Teil der unbezahlten Familienarbeit erbringen) tatsächlich zum Wohle der Kinder vorgenommene Einschränkung ihrer Erwerbstätigkeit.

Dazu neue Daten aus Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2010:  
Danach gilt für Mütter mit jüngsten Kind unter 15 Jahren.

vollzeitbeschäftigt	20 %
teilzeitbeschäftigt	44,3 %
nicht erwerbstätig	35,7 %

Einer österreichischen Mutter fehlen dadurch im Durchschnitt 10 Erwerbsjahre gegenüber einer durchgehenden Vollzeiterwerbstätigkeit.

In diesen fehlenden 10 Jahren erwirbt eine vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin im Durchschnitt einen Pensionsanspruch von 380 € pro Monat und die durchschnittliche Kinderzahl beträgt 2,0.

Konsequenz: Um den Einfluss der reduzierten Erwerbstätigkeit auszugleichen, muss das Aufziehen eines Kindes eine Pensionserhöhung von ca. 190 €/ Monat resultieren. Nur dann kann man erwarten, dass Kinder im Durchschnitt nicht mehr zu Pensionsverlusten führen.



## Situation heute:

“ Pro Kind werden im Durchschnitt nur ca. 3,2 Jahre an Kindererziehungszeit angerechnet (anstatt der notwendigen 5) und diese nur mit 63% des Durchschnittseinkommens einer vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerin bewertet

**Konsequenz:** Ein Kind führt heute im Durchschnitt zu einer monatlichen Pensionserhöhung von nur etwa 78 €.

Für eine faire Bewertung der Familienarbeit ist es daher notwendig, das Pensionsrecht so zu ändern, dass die Familienarbeit pro Kind zu einer um ca. 110 € höheren Pension führt als heute.

Jährliche Kosten einer solchen Reform: ca. 2,7 Mrd.

## Berücksichtigung der unbezahlten Arbeit zwischen den Ehegatten:

Wenn bezahlte und unbezahlte Arbeit auch in Zeiten ohne Kinderbetreuungspflichten sehr unterschiedlich aufgeteilt ist, führt dies im jetzigen Pensionssystem zu sehr unterschiedlichen Pensionsansprüchen.

Eine gerechte Lösung ist hier offensichtlich ein sog. Versorgungsausgleich.

Grundgedanke: Die Ehe ist auch eine Wirtschaftsgemeinschaft, bei der beide Ehegatten gleichermaßen Lebensunterhalt beitragen und daher das während der Ehe erworbene Vermögen beiden Partnern zu gleichen Teilen gehört.

Dieser Gedanke ist auch im österreichischen und deutschen Eherecht anerkannt

(Vermögensteilung bei Scheidung)

In Deutschland werden auch Pensionsansprüche in diese Teilung einbezogen( Bei Scheidung werden die während der Ehe erworbene Pensionsansprüche addiert und jedem Partner die Hälfte dieser Summe zugeteilt.)

In Österreich werden Pensionsansprüche von dieser Aufteilung ausgenommen, vermutlich weil es im Pensionssystem vor 2005 technisch eine solche Aufteilung nur sehr schwer möglich gewesen wäre.

Diese Schwierigkeiten sind mit der Pensionsreform 2005 weggefallen (Pensionskonto)

Daher gerechte Lösung: Einführung eines Versorgungsausgleichs wie in Deutschland, aber nicht nur bei Scheidung sondern auch bei aufrechter Ehe, z.B. jährlich

## Warum sollten und können Hinterbliebenenpensionen in Zukunft weitgehend entfallen?

“ Situation bei Einführung vor ca. 100 Jahren.

1. Nur ein kleiner Teil der Frauen berufstätig
2. Todesfälle im Erwerbsalter sehr viel häufiger als heute ( z.B. 1870 starben ca. 25% der 30 jährigen Männer vor dem 50. Lebensjahr)
3. Scheidungshäufigkeit nur wenige Prozent

Daher wichtig als Absicherung der Familien bei plötzlichem Tod des Vaters und als Altersversorgung für die große Zahl von Frauen ohne eigenen Pensionsanspruch und gerechtfertigt als einzige Berücksichtigung der von den Frauen geleisteten unbezahlten Familienarbeit.

## Warum sollten und können Hinterbliebenenpensionen in Zukunft weitgehend entfallen?

“ Situation heute:

1. Fast alle jüngeren Frauen werden einen eigenen Pensionsanspruch haben. Bei ausreichender Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten können dadurch auch Mütter mehrerer Kinder mit einer angemessenen Eigenpension rechnen.
2. Todesfälle im Erwerbsalter sind ein sehr seltenes Ereignis geworden, Hinterbliebenenpension sind heute fast ausschließlich Alterspensionen (Durchschnittsalter bei Tod des Partners 70 Jahre).
3. Heute Scheidungshäufigkeit 40-50%, daher bietet Anspruch auf Hinterbliebenenpension heute nicht mehr eine gesicherte Altersversorgung.

## ” **Konsequenz:**

1. An der Notwendigkeit von Hinterbliebenenpensionen bei Tod eines Ehegatten zu einer Zeit, in der noch Kinder zu versorgen sind, hat sich nichts geändert, aber diese Fälle sind sehr viel weniger geworden.
2. Als Alterssicherung werden Hinterbliebenenpensionen in Zukunft nicht mehr benötigt, wenn die Anrechnung der Kindererziehungszeiten, wie vorgeschlagen, verbessert wird.

Sie sind dazu bei der heutigen Scheidungswahrscheinlichkeit auch nicht mehr geeignet. Sie haben auch vom Standpunkt der Beitragsgerechtigkeit keine Berechtigung mehr.

“ Hinterbliebenenpensionen als Alterspensionen können und sollten daher entfallen, sobald die Familienarbeit, wie diskutiert, angemessen bewertet wird.

### **Kosteneinsparung bei Einschränkung auf Fälle, in denen noch minderjährige Kinder zu versorgen sind:**

In 2010 wurden 20.540 Witwenpensionen mit einer durchschnittlichen Pensionshöhe von 684 € neu zuerkannt, wobei das Durchschnittsalter der Witwen bei 70 Jahren lag und damit eine Pensionsbezugsdauer von ca. 17 Jahren zu erwarten ist (zusätzlich 3.540 Witwerpensionen von durchschnittlich 296 €).

Insgesamt betrug damit der Wert der neu zuerkannten Witwen/Witwerpensionen ca. 3,5 Mrd. €.

Bei Einschränkung auf Fälle, in denen noch minderjährige Kinder zu versorgen sind, können davon ca. 90-95% eingespart werden, also 3,2-3,4 Mrd. €.

**Vorschlag für eine Pensionsreform die kostenneutral zu einer gerechten Berücksichtigung der „unbezahlten Arbeit“ führt und damit allen Frauen angemessene Eigenpensionen bringen würde.**

**Notwendige Maßnahmen:**

- 1.) Angemessene Bewertung der Familienarbeit
- 2.) Versorgungsausgleich zwischen Ehepartner
- 3.) Einschränkung der Hinterbliebenenpensionen

Univ. Prof. Dr. Herbert Vonach



## Notwendige Maßnahme 1:

Dauer und/oder Bewertung der Kindererziehungszeiten werden so verändert, dass die dadurch bewirkte Pensionserhöhung pro Kind von heute 77 € auf 190 € steigt.

### **Beispiel:**

1. und 2. Lebensjahr Kindererziehungszeit mit Bemessungsgrundlage 100%
3. und 4. Lebensjahr Kindererziehungszeit mit Bemessungsgrundlage 50%
5. und 10. Lebensjahr Kindererziehungszeit mit Bemessungsgrundlage 33%

des durchschnittlichen Jahresgehaltes einer vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerin.

## Notwendige Maßnahme 2:

Zur Berücksichtigung der zwischen den Ehepartnern geleisteten unbezahlten Arbeit ist bei den Pensionsansprüchen von Ehepartnern jährlich ein Ausgleich vorzunehmen, bei dem die Summe der von den Ehegatten erworbenen Pensionsansprüche addiert und je zur Hälfte den Pensionskonten der Ehegatten gutgeschrieben wird.

Eine grobe Schätzung zeigt, dass dadurch jährlich etwa 1,5 Mrd. € von Ehemännern auf Ehefrauen übertragen werden.

Dadurch kosten von etwa 0,45 Mrd. € wegen der höheren Lebenserwartung der Frauen.

## Notwendige Maßnahme 3:

Witwenpensionen werden eingeschränkt auf den Fall, dass und solange der überlebende Ehegatte noch für minderjährige Kinder zu sorgen hat.

Übergangsbestimmungen: für eine Reform dieser Art sind ausreichende Übergangsfristen notwendig

## Übergangsregelungen:

### ” **Vorschlag:**

Mit in Kraft treten des Reformgesetzes werden eingeführt die bessere Bewertung der Kindererziehungszeiten für danach geborene Kinder und für danach geschlossene Ehen die Einschränkung des Anspruches auf Hinterbliebenenpensionen und der Versorgungsausgleich zwischen den Ehegatten. Für bestehende Ehen wird lediglich ein Versorgungsausgleich bei Scheidung eingeführt wie seit langem in Deutschland.

**Damit wird sichergestellt, dass die Witwenpensionen erst dann wegfallen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.**

## Jährliche Kosten der vorgeschlagenen Pensionsreform

<b>Maßnahme</b>	<b>Kosten(Mrd.€)</b>
Verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten	+2,7
Versorgungsausgleich zwischen Ehegatten	+0,45
Einschränkung der Hinterbliebenenpension	-3,3
Saldo	-0,15

Wie die Tabelle zeigt, ist die vorgeschlagene Reform annähernd kostenneutral. Allerdings würden am Anfang gewisse Mehrkosten anfallen, weil aufgewerteten Kindererziehungszeiten einige Jahre früher wirksam würden als die Einsparungen durch den Wegfall von Witwenpensionen.  
(ca.14 Mrd. verteilt über 15 Jahre)

## **Was kann durch die vorgeschlagene Reform erreicht werden?**

Das österreichische Pensionssystem würde wesentlich gerechter, einfacher und mütterfreundlicher und damit vermutlich auch zu einer höheren Fertilitätsrate führen.

Die wichtigsten Veränderungen sind:

- 1.) Der Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit wird erweitert auf die Gesamtheit der Beiträge aus Erwerbsarbeit und Familienarbeit.
- 2.) Auch die zwischen Ehepartnern geleistete unbezahlte Arbeit wird durch das Instrument des Versorgungsausgleichs angemessen berücksichtigt

- 3.) **Als Folge dieser beiden Reformschritte werden sich die durchschnittlichen Alterspensionen von Frauen um ca. 20% erhöhen und der Pensionsverlust mit steigender Kinderzahl verschwinden.**

Bei verheirateten Frauen ist durch den Versorgungsausgleich mit einem weiteren Anstieg des Pensionsniveaus um ca. 10% zu erwarten, auch bei Scheidung nach langjähriger Ehe.

- 4.) **Frauen, die sich für eine größere Zahl von Kindern und damit für eine lange „Kinderpause“ entscheiden wollen, können mit ähnlichen Pensionen rechnen wie kinderlose Frauen, auch bei Scheidung nach langjähriger Ehe.**

Damit ist eine solche Entscheidung – anders als heute - nicht mehr ein unkalkulierbares Risiko



- 5.) Wegfall der Hinterbliebenenpensionen als Alterspensionen führt zu einer wesentlichen Vereinfachung des Pensionsrechtes, da die heutigen komplizierten Bestimmungen über die Voraussetzungen dafür, die Missbrauch verhindern sollen, obsolet werden.

Eine ausführliche Darstellung der vorgeschlagenen Reform ist veröffentlicht in der Fachzeitschrift sozialer Fortschritt:

*Herbert Vonach, Sozialer Fortschritt 5/2013, S.148*

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit**